



Fristen für die Steuererklärung 2019

Welche Abgabefristen gelten für Steuererklärungen 2019? Was gilt in Bezug auf Fristverlängerungen und Verspätungszuschlägen?

Steuererklärungsfrist 2019

Für das Kalenderjahr 2019 sind die Erklärungen zur Einkommensteuer, zur Körperschaftsteuer, zur Gewerbesteuer, zur Umsatzsteuer und zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung bis zum **31.7.2020** abzugeben. Die verlängerte Abgabefrist trat 2019 erstmals in Kraft und basiert auf das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens.

Für die **Umsatzsteuererklärung** gilt dies allerdings nicht, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Ablauf des 31.12.2019 endete. Hat die gewerbliche oder berufliche **Tätigkeit** vor dem 31.12.2019 **geendet**, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit abzugeben.

Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des 7. Monats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2019/2020 folgt.

Steuererklärung 2019: Fristverlängerung

Sofern die vorbezeichneten Steuererklärungen durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der **§§ 3 und 4 StBerG** (z. B. Steuerberater) angefertigt werden, wird die Frist zur Einreichung der Steuererklärung vorbehaltlich § 109 AO Abs, 2 AO grundsätzlich sogar bis zum 28. Februar 2021 verlängert.

Begründung für Fristverlängerung bei Steuererklärung

In **begründeten Einzelfällen** wurde in der Vergangenheit auf Grundlage der sog. **Fristerlasse** bei begründeten Einzelanträgen eine Fristverlängerung über den 31.12. des Folgejahres hinaus gewährt. Die generelle Fristverlängerung bis 28.2. des Zweitfolgejahres für sog. Beraterfälle wurde seit 2009 im Rahmen eines Pilotprojekts im Bundesland Hessen getestet. Die Voraussetzungen für eine rückwirkende Fristverlängerung wurden vor allem für fachkundig vertretene Steuerpflichtige deutlich verschärft.

Vorabanforderung möglich

Es bleibt den Finanzämtern vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt **vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist** anzufordern. Von dieser Möglichkeit soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn

- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum die erforderlichen Erklärungen **verspätet** oder **nicht**

abgegeben wurden,

- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum kurz vor Abgabe der Erklärung bzw. vor dem Ende der Karenzzeit nach § 233a Absatz 2 Satz 1 AO **nachträgliche Vorauszahlungen** festgesetzt wurden,
- sich aus der Veranlagung für den **vorangegangenen** Veranlagungszeitraum eine **hohe Abschlusszahlung** ergeben hat,
- hohe **Abschlusszahlungen erwartet** werden,
- für **Beteiligte** an Gesellschaften und Gemeinschaften **Verluste** festzustellen sind oder
- die **Arbeitslage der Finanzämter** es erfordert.

Kontingentierung: Vereinbarung zwischen Finanzamt und Steuerberater

Im Rahmen der sog. Kontingentierung können **Angehörige steuerberatender Berufe** mit der Finanzverwaltung Vereinbarungen treffen. D. h., dass ein bestimmter prozentualer Anteil an Steuererklärungen bis zu einem vereinbarten Stichtag einzureichen ist. Damit soll ein kontinuierlicher Eingang der Steuererklärungen bei den Finanzämtern erreicht werden.

Steuererklärung: Frist verpasst

Bei Nichteinhaltung der Fristen kann die Finanzbehörde ein **Zwangsgeld** androhen und festsetzen. Bleibt auch dies erfolglos, kann sie eine **Schätzung** der Besteuerungsgrundlagen ankündigen und durchführen. Legt der Steuerpflichtige gegen den Schätzungsbescheid Einspruch ein, kann die Finanzverwaltung von der Fristsetzung nach § 364b AO Gebrauch machen, wonach Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Fristablauf vorgelegt werden, nicht berücksichtigt werden.

Steuererklärungen 2019: Automatisierter Verspätungszuschlag

Für Steuererklärungen, die nach dem 31.12.2018 einzureichen sind, kommt der **automatische Verspätungszuschlag** zum Einsatz. Dieser wurde ebenfalls durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens in § 152 Abs. 2 AO neu geregelt. Wer also die Steuererklärung 2019 nicht pünktlich abgibt, muss mit einem Verspätungszuschlag rechnen.

Red./BR, Material: haufe.de